

Ergeht an:  
Alle aktiven und ruhenden  
Mitglieder der Fachgruppe

**Gremium der Tabaktrafikanten**  
Wirtschaftskammer Burgenland  
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt  
T 05 90 907-3330 | F 05 90 907-3315  
E [martina.rauchbauer@wkbglld.at](mailto:martina.rauchbauer@wkbglld.at)  
W <http://wko.at/bglld>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
-	S-Handel 02/Fr. Rauchbauer, MSc/Ts	3330	24.08.2021

### **Anpassung der Grundumlage 2022 und Erhöhung der Grundumlage - Meinungsäußerung gemäß WK-Geschäftsordnung**

Sehr geehrte Unternehmerin,  
sehr geehrter Unternehmer,

aufgrund der Evaluierungsergebnisse des Grundumlagenservicecenter der Wirtschaftskammer Österreich (gemäß § 123 Abs. 7 WKG) und des Beschlusses des Managementkreises war eine Anpassung zur einheitlichen Bemessungsgrundlage der Grundumlage erforderlich. In der Bundesgremialausschuss-Sitzung am 12.11.2020 wurde als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Grundumlagen folgende Textierung beschlossen:

Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in%) nach Zuordnung zu folgenden Betriebsarten:

- Tabakfachgeschäfte
- Tabakverkaufsstellen
- Tabakwarengroßhandel
- alle Sonstigen

Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%).

Diese Anpassung ist auf Landesebene umzusetzen. Die Anwendung des bisherigen Berechnungsmodus auf Basis des Bruttotabakwarenumsatzes und den Fixbeträgen in den unterschiedlichen Umsatzklassen ist für die Grundumlagenvorschrift 2022 nicht mehr möglich.

Gemäß dem vorgegebenen Vereinheitlichungsbeschluss auf Bundesebene wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz von 0,085% unabhängig der Betriebsarten:

- Mindestens jedoch: € 40,00
- Höchstsatz: € 800,00

Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes von 0,085%

- Mindestens jedoch: € 40,00
- Höchstsatz: € 800,00

Die Beträge werden auf volle Euro gerundet.

Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG ist nicht anzuwenden.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 20,00

Mit der Änderung der Umlagenberechnung ist es uns gelungen **den Großteil** der Mitgliedsbetriebe in den Umsatzklassen I - VI zu entlasten. Allerdings bedeutet die Anpassung auch für einige Tabaktrafikanter in den **bisherigen Klassen VII und VIII eine Erhöhung der Grundumlage**.

Begründet wird diese Erhöhung wie folgt:

Die finanziellen Aufwendungen des Landesgremiums werden nur durch die Grundumlageeinnahmen bestritten. Das Landesgremium ist verpflichtet, von den Einnahmen auf Landesgremialebene einen Anteil an das Bundesgremium der Wirtschaftskammer Österreich abzuführen (14,36%), aber auch an die Landeskammer. Wobei diese Anteile zur Bedeckung des Aufwands dienen, der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Kosten. Die Verwendung der Grundumlageeinnahmen steht somit nicht allein dem Landesgremium zur Verfügung.

Anzuführen ist auch, dass sich die Einnahmen aufgrund der sinkenden Mitgliederzahlen seit 2015 um 19,27 % minimiert haben. Mittlerweile werden die Rücklagen, die gemäß den Vorgaben des Wirtschaftskammergesetzes (§ 131 WKG) einen Jahresbedarf der fortlaufenden Aufwendungen betragen sollen, herangezogen, um ein ausgeglichenes Budget erstellen zu können. Bei der Budgeterstellung 2021 lagen die Einnahmen mit -24,16% unter den Ausgaben. Um die Vorgaben gemäß WKG zu gewährleisten, ist einerseits die Anpassung gemäß dem Vereinheitlichungsbeschluss durchzuführen und andererseits die Erfordernis gegeben den bisherigen Höchstbeitrag von € 550,00 auf € 800,00 anzuheben.

Zielsetzung der Grundumlagerhöhung ist es, auch in Zukunft unser Leistungsangebot für Sie aufrechtzuerhalten und noch weiter auszubauen,

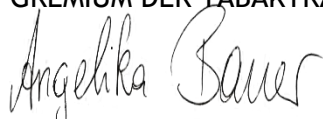
- Sie zu beraten und zu unterstützen in den Bereichen  
Branchenrecht,  
Arbeits- und Sozialrecht,  
Abgaben, Steuern und Förderungen,  
Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Umweltrecht,
- Ihre [Interessen](#) zu vertreten,
- Ihnen ein [Netzwerk](#) zur Verfügung zu stellen,
- Sie zu [informieren](#),
- Ihr Ansprechpartner vor Ort zu sein.

Entsprechend der Geschäftsordnung (§ 27 Abs. 2) sind die Mitgliedsunternehmen bei Veränderungen der Grundumlage zur Meinungsäußerung eingeladen. Sie können diese schriftlich an das Gremialbüro in 7000 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1, E [handel@wkbgl.at](mailto:handel@wkbgl.at), bis **spätestens 20.09.2021** senden.

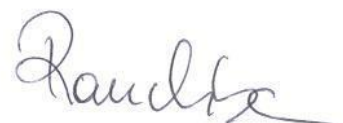
**Bitte beachten Sie:** Diese Befragung stellt keine Abstimmung dar! Ein Beschluss erfolgt in der Fachgruppentagung am 30.09.2021.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen unter T 05 90 907-3330 zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
GREMIIUM DER TABAKTRAFIKANTEN



Angelika Bauer  
Obfrau



Martina Rauchbauer, MSc  
Fachgruppengeschäftsführerin